



Hasenöhrl Bau GmbH  
Wagram 1  
4303 St. Pantaleon-Erla

Linz, 29.02.2024

**straßenpolizeiliche Bewilligung  
gemäß § 90 StVO 1960**

**BESCHEID**

Aufgrund Ihres Antrages ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachstehender

**SPRUCH**

I. Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: **Straßenbauarbeiten zur Verbreiterung der Kreuzung L563/L1392**

Ort der Arbeiten: **Im Zuge**  
**- der L563 Traunuferstraße im Bereich von km 4,4 bis km 4,5**  
**- der L1392 Ansfeldener Straße im Bereich von km 5,000**  
**bis km 5,158**

**im Gemeindegebiet von Ansfelden**

Zeit der Arbeiten: **Im Zeitraum von 11.03.2024 bis 30.06.2024**

**Nachteinsätze (Totalsperre):**  
**18.04.2024, 20:00 Uhr bis 19.04.2024, 05:00 Uhr &**  
**25.04.2024, 20:00 Uhr bis 26.04.2024, 05:00 Uhr**

**Wochenendeinsatz (Totalsperre):**  
**14.06.2024 ab 18:00 Uhr bis 17.06.2024, 05:00 Uhr**  
**Ersatztermin: 21.06.2024 ab 18:00 Uhr bis 24.06.2024, 05:00 Uhr**

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:



### Baubeschreibung:

Zur Versorgung des Betriebsareals der ARGE Infrastruktur (Gegenüber KIKA Mögelhaus) sind die Verbreiterung der L1392 Anfeldenerstraße im Kreuzungsbereich der L563 Traunuferstraße/L1392 Anfeldenerstraße (Kika Kreuzung) und Leitungslegungen – auch 3 Querungen der L1392 durchzuführen.

### Die Arbeiten werden in 3 Bauphasen abgewickelt:

#### **Bauphase 1 - 11.03.2024 bis 30.06.2024 (witterungsbedingt):**

##### Bauarbeiten L1392 Anfeldener Straße:

Während dieser Bauphase bleibt ein Fahrstreifen der L1392 von der Kika-Kreuzung bis zum Kreisverkehr (L1392 / L1394) in Fahrtrichtung Anfelden mittels Einbahnregelung aufrecht. Die Zu- und Abfahrt zum Möbelhaus Kika bei L1392 Km 5,0 +73 m erfolgt ausschließlich über die Einbahnregelung der L1392 ausgehend von der L563 (halbseitige Sperre in FR L563 ab L1392 km 4,6+63 m). Die Zufahrt zum Sportplatz ist von beiden Seiten möglich. Eine Vorankündigung ist beim Kreisverkehr aufzustellen.

##### Bauarbeiten L563 Traunuferstraße:

Die L563 Traunuferstraße in Fahrtrichtung Linz/Ebelsberg wird während diesem Zeitraum lediglich mit einer Fahrbahnverengung beeinträchtigt.

Die Bushaltestelle auf der L563 ist während dieser Bauphase in Richtung Steinaltstraße zu verlegen und der Fußgängerverkehr wird östlich des Baufeldes mittels eines prov. Gehwegs mit einer Breite von 1,5 m umgeleitet.

#### **Bauphase 2 - 18.04.2024 20:00 Uhr bis 19.04.2024 05:00 Uhr & 25.04.2024 20:00 Uhr bis 26.04.2024 05:00Uhr (witterungsbedingt) - Nachteinsätze:**

In dieser Bauphase erfolgt die Totalsperre der L1392 in beiden Richtungen. Herstellung der Querungen. Nach Fertigstellung der Querungen werden diese mittels Überfahrtsplatten für den Verkehr freigegeben.

#### **Bauphase 3 - 14.06.2024 ab 18:00 Uhr bis 17.06.2024 um 05:00 Uhr (witterungsbedingt) - Wochenendeinsatz (Ersatztermin 21.06.2024 ab 18:00 Uhr bis 24.06.2024 um 05:00 Uhr):**

In dieser Bauphase erfolgt die Belagssanierung der L1392 von km 4,970 bis zum Kreuzungsbereich mit der L563 bei km 5,158 +13 m. In diesem Zeitraum erfolgt eine Totalsperre der L1392.

### Auflagen, Bedingungen und Fristen:

#### **Allgemein:**

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend und sinngemäß anzuwenden:  
**Verkehrsführungsplan Kreisverkehr (axr2vz10a-1000\_Kreisverkehr)**  
**Verkehrsführungsplan Kreuzung (axr2vz10a-1000-Kreuzung)**  
**Ausführungsoperat 2023 – Anfelden – Audorf Südost (Verbreiterung L1392), gez. AXIS ZT GmbH**  
**LF2, LF3, LF6, F3a, U3, GR6**
2. Es ist der Behörde sowie der örtlichen zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat:  
**Verantwortlicher Bauleiter: Herr Ing. Mustafa Guso** **Tel.: 0676 83 767 670**
3. Die Arbeiten sind im oa. Zeitraum im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei (und Gemeinde bei Beeinträchtigung von Gemeindestraßen) durchzuführen.

4. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
5. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in die Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
6. **Die Arbeiten sowie die Verkehrsführung sind in Abstimmung mit den Bauarbeiten im Nahbereich** (Fa. PORR Bau GmbH, Hr. Simon Wohlmutheder: 0664 626 5130) **durchzuführen.**
7. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
  - auf der L563 Traunuferstraße**
    - auf der gesamten Fahrbahn;
    - auf eingengter Fahrbahn (mindestens 6,00 m breit);
  - auf der L1392 Ansfeldener Straße**
    - bei Einbahnführung in FR Ansfelden: auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,70 m)
    - bei **Totalsperre**: Umleitung über das Landesstraßennetz L563 Traunuferstraße, L1392 Ansfeldener Straße
8. Der Fahrzeugverkehr/Gegenverkehr ist zu trennen durch:
  - vorübergehende Bodenmarkierung,
  - Markierungsknöpfe,
  - Fahrstreifenbegrenzer,
  - Leitbaken/Leitkegel,
  - Klappbaken.
9. Der Fußgänger-/Radfahrverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten (Anwendung RVS 05.05.44):
  - durch Umleitung über einen provisorischen Gehweg (Mindestbreite: 1,50 m) lt. Beilage
10. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
11. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
12. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit max. 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
13. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ und dgl. anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.

14. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
15. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
16. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
17. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Verkehrszeichenträger sind ausschließlich mit geeigneten Hilfsmitteln, wie Ständerkreuzen, Fertigfundamenten und dgl. aufzustellen (lose Steine etc. sind zur Beschwerung nicht zulässig).
18. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
19. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
20. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
21. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
22. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
23. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse zu kennzeichnen, und zwar
  - a) durch rotes Licht, wenn nur links,
  - b) durch weißes Licht, wenn nur rechts und/oder
  - c) durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann.

24. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
25. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
26. Zufahrten und/oder Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
27. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem/der jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
28. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 tragen.
29. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
30. Die winterdienstliche Betreuung darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Erforderlichenfalls ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen.
31. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
32. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
33. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
34. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen. Wird die Stelle mit Linienbusse befahren oder beträgt der Höhenunterschied mehr als 8 cm, sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1 : 20 auszuführen.
35. Längsstufen bzw. Längsrillen sind in den überfahrbaren Bereichen im Verhältnis 1 : 20 anzurampen. Nicht überfahrbare Bereiche sind mit Leiteinrichtungen abzusichern.
36. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
37. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
38. Vor Beginn der Verkehrsbeeinträchtigung ist diese über das Onlineformular der Straßeninformationszentrale auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu melden: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage Land OÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung)

## Kraftfahrlinienverkehr:

39. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit aufrechtzuerhalten,

- durch unverzügliches Durchschleusen im Arbeitsstellenbereich;
- bei Totalsperre über das Landesstraßenetz: L563 Traunuferstraße und L1392 Ansfeldener Straße
- die Haltestelle „Ansfelden Friedhof/Sportplatz“ kann bei Totalsperre nicht bedient werden.
- Für die Dauer der Arbeiten neben der L563 Traunuferstraße ist die Haltestelle „Steinaltstraße“ auf Höhe des Lindenwegs 2a zu verlegen.

Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.

## Umleitung/Sperre:

40. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:

- „Umleitung“ (§53 Abs. 1 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;
- „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor der Umleitung beginnend;

41. **Information über Verkehrsbeeinträchtigung:** Entsprechende Vorankündigungen und Hinweise über die Sperre sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Ansfelden zeitgerecht einzurichten.

42. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei zu durchkreuzen.

43. Bei dieser Behinderung ist eine Baustellen Infotafel zeitgerecht aufzustellen. Das Informationsblatt zu Gestaltung und Inhalt der Infotafel ist auf der Homepage des Landes unter folgendem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage LandOÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation) zu finden.

44. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen:

- a. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land
- b. das Bezirks-Feuerwehrkommando Linz-Land
- c. den zuständigen Abschnitts-Feuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt
- d. Die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) Ansfelden

## Verkehrsregelung mittels Signalscheibe (Lichtzeichen):

45. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.

46. Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens auf eine Länge von mehr als 50 m oder bei nicht ausreichender Übersehbarkeit der Fahrbahnenenge infolge Kurven, Fahrbahnkuppen etc. ist der Verkehr **mittels Signalscheibe** so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.

47. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen.
48. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

**Rechtsgrundlage:**

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

**II.**

An **Gebühren** und **Verfahrenskosten** sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben unter Angabe der **Zahlungsreferenz 824100000709/24** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG (IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657, BIC: ASPKAT2LXXX) zu entrichten:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a.) Verwaltungsabgabe gem. OÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 StVO 1960 idgF:   | € 70,00                |
| b.) Kommissionsgebühren gemäß § 3 Z. 1 der OÖ Landeskommis-sionsgebührenverordnung idgF. für die mündliche Verhandlung vom 12.02.2024 (3 Amtsorgane, 3 angefangene halbe Stunden á 20,40 €): | € 183,60               |
| c.) Bundesstempelgebühren gem. Gebührengesetz 1957 idgF. für die Antragstellung u. evtl. Beilagen (3 Bogen á 3,90 €):  | € 26,00                |
| d.) Bundesstempelgebühr für die Verhandlungsschrift vom 12.02.2024 (2 Bogen á 14,30 €) gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF.:   | € 28,60                |
|  | <b><u>€ 308,20</u></b> |

*Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.*

**Rechtsgrundlage:**

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Rechtsquellen.

**BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Zur Festlegung des Umfanges der Arbeiten nach § 90 StVO, sowie Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Beschränkungen wurde bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land ein(e) Verhandlung am **12.02.2024** abgehalten.

Diese Verhandlung gilt als Anhörung nach § 94f StVO 1960.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Ordnungsstellen begründet.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

*Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.*

### **Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.bh-linz-land.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.*

#### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:*

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: ..... 109999102
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides

*Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

#### **Information:**

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen, Feststellungen und sonstigen Verfügungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Jaqueline Grill



1. Ergeht an (per E-Mail):

Fa. Hasenöhrl Bau GmbH, Wagram 1, 4303 St. Pantaleon-Erla

2. Ergeht zur Kenntnis an (per E-Mail):

Straßenmeisterei Ansfelden, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden

Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden

Polizeiinspektion Ansfelden, Salzburger Straße 24b, 4053 Ansfelden

Abschnittsfeuerwehrkommando für den Abschnitt LL, Birkenweg 12, 4052 Ansfelden

Bezirkspolizeikommando Linz-Land, Kirchenplatz 3, 4050 Traun

Österr. Rote Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land, Körnerstraße 28, 4020 Linz

Freiwillige Feuerwehr Ansfelden, Haider Straße 3, 4052 Ansfelden

Wilhelm Welser Verkehrsbetriebe GmbH, Linzerstraße 24, 4050 Traun

Österr. Postbus AG, Aigengutstraße 20-22, 4020 Linz

WKO LL, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Oö. Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaft mbH, Volksgartenstraße 15, 4020 Linz

Ing. Gerhard Lindenberger

AXIS Ingenieurleistungen ZT GmbH

An die örtlich zuständige Polizeiinspektion ergeht das Ersuchen die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-ll.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ll.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at).

**Unsere Arbeitsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhlinzland.htm).



## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom **29.02.2024, BHLLVerk-2023-291272**, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

- I. Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom **29.02.2024**, obige Zahl erteilten Bewilligung werden gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in der Zeit von **11.03.2024** bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **30.06.2024** während der Dauer der Baustelleneinrichtung die laut Regelpläne **Verkehrsführungsplan Kreisverkehr (axr2vz10a-1000\_Kreisverkehr, Verkehrsführungsplan Kreuzung (axr2vz10a-1000-Kreuzung), Ausführungsoperat 2023 – Ansfelden – Audorf Südost (Verbreiterung L1392), gez. AXIS ZT GmbH, LF2, LF3 LF6, F3a, U3, GR6** beschriebenen Verkehrsmaßnahmen auf nachstehenden Straßen verordnet, wobei die vorangeführten Regelpläne zu Bestandteilen der Verordnung erklärt werden.
- L1392 Ansfeldener Straße**  
**L563 Traunufer Straße**

### § 1

Arbeiten mit geringer Einengung  
Regelplan LF2

- 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
- 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).

## § 2

### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Z 5 StVO 1960).
5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen, Armzeichen bzw. Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§§ 37, 38 sowie 40 StVO 1960).

## § 3

### Vollsperrung Ortsgebiet/Freiland

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960).
4. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Z 1 StVO 1960) **mit dem Zusatz „Ausgenommen Baustellenverkehr“**.

## § 4

### Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Jaqueline Grill

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-ll.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ll.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhlinzland.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhlinzland.htm).